

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

40/2018, 15. November 2018

INHALTSÜBERSICHT

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung

1206

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 24. Oktober 2018 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung vom 25. März 2015 (FU-Mitteilungen 18/2015, S. 638), geändert am 13. Januar 2016 (FU-Mitteilungen 2/2016, S. 10), erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Folgendes eingefügt:

a) nach „§ 17 Auslandsstudium“:

§ 17a Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)

b) nach „Anlage 4: Schwerpunktbereichszeugnis“:

Anlage 5: Gesondertes Schwerpunktbereichszeugnis gemäß § 13 Abs. 9 S. 5 (Muster)

Anlage 6: Zeugnis LL.B. (Muster)

Anlage 7: Urkunde LL.B. (Muster)

2. In § 11 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt:

Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lauten die zu vergebenden Punktzahlen

- 18 Punkte, wenn sie oder er mindestens 93 %,
- 17 Punkte, wenn sie oder er mindestens 87, aber weniger als 93 %,
- 16 Punkte, wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 87 %,

- 15 Punkte, wenn sie oder er mindestens 73, aber weniger als 80 %,
- 14 Punkte, wenn sie oder er mindestens 67, aber weniger als 73 %,
- 13 Punkte, wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 67 %,
- 12 Punkte, wenn sie oder er mindestens 53, aber weniger als 60 %,
- 11 Punkte, wenn sie oder er mindestens 47, aber weniger als 53 %,
- 10 Punkte, wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 47 %,
- 9 Punkte, wenn sie oder er mindestens 33, aber weniger als 40 %,
- 8 Punkte, wenn sie oder er mindestens 27, aber weniger als 33 %,
- 7 Punkte, wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 27 %,
- 6 Punkte, wenn sie oder er mindestens 13, aber weniger als 20 %,
- 5 Punkte, wenn sie oder er mindestens 7, aber weniger als 13 %,
- 4 Punkte, wenn sie oder er keine oder weniger als 7 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 14 Abs. 1.

4. In § 11 wird ein neuer Abs. 5 wie folgt angefügt:

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Personen, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, identisch sind
oder
2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

5. § 13 Abs. 6 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester, in der Regel zwischen dem fünften und dem sechsten Semester, wird im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums die Studienabschlussarbeit, die einen Umfang von ca. 20 bis 30 Seiten hat, zur Bearbeitung mit einer Frist von acht Wochen ausgeben.

6. § 13 Abs. 6 S. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Aus den Prüfungsleistungen wird die zusammengefasste Punktzahl der Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung im Verhältnis von

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 8. November 2018 bestätigt worden.

70 vom Hundert aus der Punktzahl für den schriftlichen Teil der Studienabschlussarbeit und zu 30 vom Hundert aus der Punktzahl für den mündlichen Teil der Studienabschlussarbeit (Verteidigung) gebildet.

7. § 13 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Aus den gemäß Abs. 5 erbrachten Leistungen wird die zusammengefasste Endpunktzahl der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis von 60 vom Hundert aus der zusammengefassten Punktzahl für die Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung und zu 40 vom Hundert aus der Punktzahl für die Abschlussklausur gebildet.

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens 4 Punkten („ausreichend“) bewertet wurde. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mit Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung sowie Abschlussklausur im Umfang von insgesamt 15 LP ist bestanden, wenn die zusammengefasste Endpunktzahl für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mindestens 4,00 Punkte („ausreichend“) ist.

9. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Zuordnung der Endpunktzahl zur Notenbezeichnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gilt § 2 der Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend.

10. Nach § 17 wird ein § 17a wie folgt eingefügt:

§ 17a

Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht auf Antrag den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.), wenn die Studentin oder der Student

1. die Module gemäß § 7 Abs. 2 und 3 im Umfang von insgesamt 110 LP,
2. zusätzliche Wahlpflichtmodule gemäß § 7 Abs. 4 im Umfang von insgesamt 25 LP,
3. die Module der Berufsvorbereitung gemäß § 8 im Umfang von insgesamt 30 LP,
4. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich Studienabschlussarbeit gemäß § 13 Abs. 5, 6 und Abschlussklausur gemäß § 13 Abs. 5, 7 im Umfang von insgesamt 15 LP

mit Erfolg abgeschlossen hat. Die Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung zählt als Bachelorarbeit.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen mit dem akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) sind in der Rechtsanwendung in Tätigkeitsfeldern geübt, für die keine juristischen Staatsexamina erforderlich sind. Mögliche Beschäftigungsfelder für die betreffenden Tätigkeiten sind aufgrund der Ausbildung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffent-

lichen Recht sowie je nach Schwerpunktsetzung unter anderem die Öffentliche Verwaltung, nationale und internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Versicherungen, Banken und Stiftungen. Sie besitzen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Gender- und Diversity-Kompetenzen.

(3) Für die Konvertierung der in den Abschlussprüfungen der Module und der für die in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen gemäß Abs. 1 vergebenen Punkte in das LL.B.-Notensystem ist folgende Tabelle anzuwenden:

Punkte	Notenstufe LL.B.	Note LL.B.
18,0–16,0	1,0	sehr gut
15,9–14,0	1,3	
13,9–11,5	1,7	gut
11,4–10,5	2,0	
10,4–9,5	2,3	
9,4–8,5	2,7	befriedigend
8,4–7,5	3,0	
7,4–6,5	3,3	
6,4–5,0	3,7	ausreichend
4,9–4,0	4,0	
3,9–0,0	5,0	nicht ausreichend

(4) Die Bildung der Gesamtnote für den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgt aus dem dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der Modulabschlussprüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 4. Für die Konvertierung der in der Studienabschlussarbeit erzielten Punktzahl wird die zweite Ziff. nach dem Komma gestrichen.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades “Bachelor of Laws” (LL.B.) erfüllt, werden auf Antrag ein Zeugnis (Anlage 6), eine Urkunde (Anlage 7), und ein Diploma Supplement ausgestellt sowie eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf weiteren Antrag werden ergänzend englische Versionen der zuvor genannten Dokumente ausgehändigt.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In allen Modulbeschreibungen wird das Wort „Veranstaltungssprache“ durch das Wort „Modulsprache“ ersetzt.
- b) In der Modulbeschreibung für das Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ wird in der Zeile „Methodenkurs“, Spalte „Präsenzstudium (Semesterwochenstun-

den = SWS)“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- c) In allen Modulbeschreibungen von Modulen „mit Methodenkurs“ gemäß § 7 Abs. 4 werden in der Zeile „Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme“ die Worte „Methodenkurs: Ja, Vorlesung: Teilnahme wird empfohlen“ durch das Wort „Ja“ ersetzt.

11. Nach Anlage 5 werden Anlagen 6 und 7 wie folgt angefügt:

Anlage 6: Zeugnis LL.B. (Muster)



Freie Universität Berlin
 Fachbereich Rechtswissenschaft

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat das integrierte Bachelorstudium

Rechtswissenschaft

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 25. März 2015 (FU-Mitteilungen 18/2015),
 zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (FU-Mitteilungen 40/2018), mit der
 Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 180 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Fachmodule	135 (...)	n,n
Berufsvorbereitung	30 (...)	n,n
Schwerpunktbereichsprüfung, davon 11 LP für die Bachelorarbeit	15 (15)	n,n n,n

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0–1,5 sehr gut; 1,6–2,5 gut; 2,6–3,5 befriedigend; 3,6–4,0 ausreichend; 4,1–5,0 nicht ausreichend
 Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang
 der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 7: Urkunde LL.B. (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat das integrierte Bachelorstudium

Rechtswissenschaft

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 25. März 2015 (FU-Mitteilungen 18/2015),
zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (FU-Mitteilungen 40/2018)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.